

Sitzung vom 24. November 1999

**2080. Anfrage (Wiederaufnahme des Albanisch-Übersetzers M.T.
ins offizielle Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, hat am 4. Oktober 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bezirksanwaltschaft Zürich hat dem Albanisch-Übersetzer M.T. allein 1998 Fr. 252183.20 überwiesen. Für weitere Dolmetscherdienste für kantonale Stellen hat M.T. im selben Jahr weitere Fr. 93925.95 erhalten. Zum daraus resultierenden Jahresgehalt von Fr. 346109.15 kommen zusätzlich stattliche Honorare, war M.T. doch in der entsprechenden Zeitspanne nach eigenen Angaben auch noch für die Kantone Zug, Luzern, Bern, St.Gallen und Thurgau tätig. In Beantwortung der Interpellation Nr. 177/1999 räumt der Regierungsrat ein, dass sich die Bezüge von M.T. in «ungewöhnlicher Höhe» bewegen und dass sie «besonderer Abklärungen» bedürfen. Bis zum endgültigen Abschluss aller Abklärungen werde M.T. deshalb aus dem Dolmetscherverzeichnis gestrichen.

Wie jetzt inoffiziell bekannt wird, ist M.T. allerdings lediglich für die Monate Juli und August 1999 vom Dolmetscherverzeichnis gestrichen worden. Die Justizdirektion hat die zuständigen kantonalen Instanzen nämlich angewiesen, M.T. wieder auf die Dolmetscherliste zu setzen und damit erneut zu beschäftigen. Um sich für die mit der zweimonatigen Streichung verbundenen Verdienstauffälle schadlos zu halten, hat der Albanisch-Übersetzer M.T. einen Zürcher Rechtsanwalt engagiert, und mit rechtlichen Schritten gegen den Kanton beauftragt. Über das Ergebnis der verwaltungsinternen Abklärungen betreffend die Honorierung von M.T. ist die Öffentlichkeit nie informiert worden. Eine regierungsrätliche Antwort auf die Anfrage Nr. 255/1999, welche sich mit der Steuermoral des Albanisch-Übersetzers M.T. befasst, steht bislang aus. Gegenstand jener Anfrage ist die Tatsache, dass M.T. dem Fiskus für 1997 und 1998 lediglich ein Einkommen von je Fr. 80000 angab, obwohl dieses in Wahrheit ein Mehrfaches betragen hat. Aus den genannten, schwer nachvollziehbaren Vorgängen drängen sich folgende Fragen auf:

1. Was hat die Justizdirektion bewogen, den Albanisch-Übersetzer M.T. nach lediglich zwei Monaten wieder auf das offizielle Dolmetscherverzeichnis zu setzen?
2. Wie lauten die Ergebnisse der internen Untersuchung über die auch nach Auffassung des Regierungsrates «ungewöhnliche Höhe» der Honorare von M.T.?
3. Weshalb wurde die Öffentlichkeit weder über die Ergebnisse dieser internen Untersuchung noch über die Wiederaufnahme von M.T. ins Dolmetscherverzeichnis informiert?
4. Weshalb hat die Justizdirektion mit der Wiederaufnahme von M.T. in die Dolmetscherliste nicht zugewartet, bis der Vorwurf der steuerlichen Unregelmässigkeiten abgeklärt beziehungsweise die entsprechende parlamentarische Anfrage beantwortet worden ist?
5. Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme ins kantonale Dolmetscherverzeichnis? Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen der Forderung des von M.T. mit einer Klage gegen den Kanton Zürich beauftragten Rechtsanwaltes?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 255/1999 hat sich der Regierungsrat bereits zum Ergebnis der internen Untersuchung, den daraus gezogenen Konsequenzen und zur Wiederaufnahme des Übersetzers M.T. auf die Dolmetscherliste geäussert. Soweit sich das Thema der vorliegenden Anfrage mit demjenigen der genannten Anfrage deckt, wird auf jene Antworten verwiesen.

Zur Wiederaufnahme von M.T. in das Dolmetscherverzeichnis wird erneut festgehalten, dass die Aufnahme von Übersetzerinnen und Übersetzern in das Verzeichnis lediglich voraussetzt, dass auf Seiten der Behörden für die entsprechenden Sprachkenntnisse ein Bedarf besteht und dass die polizeilichen Leumundserhebungen nicht gegen die Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Personen sprechen. Im vorliegenden Fall hat die Spezialrevision keinerlei Anhaltspunkte für ein strafrechtlich bedeutsames Verhalten von M.T. ergeben. Von Seiten seiner Auftraggeber werden M.T. durchwegs beste Qualifikationen erteilt. In Be-

zug auf das in der Anfrage erwähnte Steuerverfahren ist sodann vorzuschicken, dass das Steuergesetz auch nach seiner Revision vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) keine Rechtsgrundlage betreffend Durchbrechung des Amts- bzw. Steuergeheimnisses enthält, weshalb es der Regierungsrat entsprechend seiner Praxis zum alten Steuergesetz nach wie vor ablehnt, im Rahmen von Anfragen aus dem Kantonsrat wie auch gegenüber der Öffentlichkeit zu einzelnen konkreten Steuerverfahren Stellung zu nehmen. Es wird mithin lediglich festgehalten, dass, namentlich auch im Hinblick auf die rechtsgleiche Behandlung der für das Dolmetscherverzeichnis in Frage kommenden Personen sowie auf Grund des Willkürverbotes, nach Abschluss der Spezialrevision kein Grund für einen weiteren Ausschluss von M.T. aus dem Dolmetscherverzeichnis ersichtlich war. Nach Prüfung der Untersuchungsergebnisse war dessen interimistische Streichung deshalb umgehend, u.a. auch im Interesse verschiedener hängiger Strafverfahren mit dringendem Übersetzungsbedarf, aufzuheben. Nachdem diese Wiederaufnahme und die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 255/1999 zeitlich unmittelbar aufeinander folgten, bestand für eine gesonderte Orientierung über den Wiedereinsetzungsvorgang keine Veranlassung. Hingegen wurden die Präsidentin der Finanzkommission und der Präsident der Justizkommission des Kantonsrates schriftlich über die Ergebnisse und Konsequenzen der Spezialrevision und über den weiteren Handlungsbedarf informiert.

Schliesslich bleibt anzufügen, dass es sich beim fraglichen Dolmetscherverzeichnis, das von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Bezirksanwaltschaft Zürich geführt wird, nicht um ein amtliches Institut, sondern um ein internes Arbeitsinstrument handelt. Die beigezogenen Übersetzerinnen und Übersetzer werden jeweils im Einzelfall von der Polizei oder von der zuständigen Bezirksanwältin oder dem Bezirksanwalt beauftragt. Auf Grund der derzeitigen Konzeption des Dolmetscherwesens, die allerdings überarbeitet wird, besteht auf Seiten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ebensowenig ein Anspruch auf Erteilung von Übersetzungsaufträgen wie auf Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis selbst. Entsprechend wird den in das Verzeichnis aufgenommenen Übersetzerinnen und Übersetzern auch ein Merkblatt abgegeben, das darauf hinweist, dass eine Streichung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, und das bei Erhalt von den registrierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher gegenzuzeichnen ist. Gerade auch wegen eines fehlenden Anspruchs auf Beschäftigung sollen die Übersetzerinnen und Übersetzer dadurch veranlasst werden, im Hinblick auf schwankende Auftragslagen ihr Betätigungsfeld breit abzustützen. Es versteht sich allerdings von selbst, dass beim Beizug von Übersetzerinnen und Übersetzern das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot zu beachten sind.

Was schliesslich die in der Anfrage erwähnte Forderung von M.T. im Hinblick auf die Deckung seines vorübergehenden Verdienstaufalles angeht, bleibt anzumerken, dass dem Regierungsrat hiezu bisher weder eine entsprechende Eingabe noch eine Forderungsklage des beauftragten Rechtsanwaltes oder des Ansprechers selbst vorliegt. Im Übrigen würde der Regierungsrat jedoch auch aus grundsätzlichen Überlegungen nicht über Chancen und Risiken einer hängigen Staatshaftungsklage öffentlich mutmassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi